

Schuldrechtsreform in Russland 2015

Autoren: Andreas Steininger und Dimitri Olejnik¹

Stand: 2.12.2015

A. Einleitung:

Hintergründe der Reform und Überblick über die wichtigsten Änderungen

B. Einzelne Aspekte der Schuldrechtsreform

I. vorvertragliche Haftung gemäß Art. 434 ZGB (culpa in contrahendo)

1. Bösgläubigkeit bei der Führung von Verhandlungen
2. Verwendung von vertraulichen Informationen
3. Abdingbarkeit

II. Zusicherungen bestimmter Umstände

1. Voraussetzungen der Haftung für zugesicherte Eigenschaften
2. Rechtsfolgen der Zusicherung
3. Anmerkung zu den Hintergründen der Zusicherung

III. unabhängige Garantie und weitere Mechanismen der Absicherung

1. unabhängige Garantie
2. Weitere Sicherungsmittel

IV. neue Vertragsformen

1. Rahmenverträge
2. Optionsverträge
3. Abonnementsverträge

V. Inhaltskontrolle allgemeiner Geschäftsbedingungen

IV. Verzinsung einer Geldschuld

VII. Herabsetzung der Vertragsstrafe

C. Fazit

Zitierweise: Steininger, A./Olejnik, D., Schuldrechtsreform in Russland 2015, O/L-3-2015, http://www.ostinstitut.de/documents/Steininger_Olejnik_Schuldrechtsreform_in_Russland_2015_OL_3_2015.pdf.

¹ Prof. Dr. Andreas Steininger und Dimitri Olejnik, Ostinstitut Wismar

A. Einleitung

Immer noch arbeitet sich Russland an den Hinterlassenschaften der Sowjetunion ab. Trotz politischer Krise und Abwendung vom Westen wird die Anpassung an internationale Standards im Zivilrecht weiter vorangetrieben.

Die Reformierung begann bereits 1994 - 1996, also relativ bald nach Beginn des Transformationsprozesses. Es wurden die allgemeinen Regeln, das Sachenrecht und das Vertragsrecht sowie das Schuldrecht in den ersten beiden Teilen eines neuen Zivilgesetzbuches RF (nachfolgend: ZGB) kodifiziert. Diese Normen spiegelten allerdings das Recht der Übergangsphase wieder. Vor dem Hintergrund der sich entwickelnden Privatwirtschaft und den ersten Erfahrungen mit der praktischen Anwendung fiel der Entschluss, das ZGB weiter zu reformieren. Dabei entschied man sich zuerst für die ‚große Variante‘, das heißt, es nicht bei einer punktuellen Verbesserung zu belassen, sondern das ZGB umfassend zu überarbeiten².

Gegen den ersten großen Gesetzentwurf, der in die Staatsduma 2012 eingebracht wurde, regte sich jedoch Widerstand, der insbesondere von Seiten der Unternehmer vorgebracht wurde. Im Kern ging der Streit dabei um die richtige Balance zwischen Privatautonomie und staatlicher Regulierung.

Man hat deswegen den ursprünglich einheitlichen Gesetzentwurf entsprechend der systematischen Gliederung des ZGB in acht ‚Blöcke‘ aufgeteilt und diese sind unabhängig voneinander das parlamentarische Verfahren durchgelaufen. Der erste Block trat am 1.3. 2013 in Kraft und betraf allgemeine Bestimmungen. Im zweiten Block, der im Februar 2013 in Kraft trat, wurden Regelungen über nichtkommerzielle Organisationen reformiert. Block drei hat mit Wirkung zum 1.9.2013 zu Änderungen von Vorschriften aus dem Bereich der Rechtsgeschäfte geführt. Weitere Vorschriften, nunmehr zu den Rechtsobjekten, sind mit dem Stichtag 1. Oktober 2013 in einem vierten Block geändert worden. Der dritte Teil des ZGB zum internationalen Privatrecht wurde als Block fünf mit Wirkung zum 1.11.2013 überarbeitet. Schließlich wurden die Vorschriften über das Pfandrecht grundlegend überarbeitet, die am 1.7.2014 wirksam wurden.³ Der siebte Block zur Reformierung des Gesellschaftsrechts trat am 1.9.2014 in Kraft⁴ und der letzte – zum allgemeinen Schuldrecht – am 1.6.2015⁵.

² Vgl. Schramm, http://www.ostinstitut.de/documents/Reform_des_ZGB_Vers_31.1._fin.pdf; E. Suchanov, <http://www.garant.ru/action/interview/559492/>

³ Vgl. Schramm, http://www.ostinstitut.de/documents/Reform_des_ZGB_Vers_31.1._fin.pdf.

⁴ Föderales Gesetz vom 05.05.2014 Nr. 99-FZ „Über die Vornahme von Änderungen am Kapitel 4 des 1. Teils ZGB RF“, Sobr. Zak. RF 12.05.2014, Nr. 19, Pos. 2304.

⁵ Föderales Gesetz vom 8.3.2015 Nr. 42 „Über Änderungen des 1. Teils ZGB RF“, Sobr. Zak. RF 9.3.2015 Nr. 10, Pos. 1412

Die jüngsten Änderungen des russischen allgemeinen Schuldrechts bezweckten eine Rechtsangleichung ans europäische Schuldrecht und insbesondere die Einführung der sich in der internationalen Vertragspraxis etablierten Mechanismen. Der Gesetzgeber hielt es ferner für erforderlich, die allgemeinen Bestimmungen des Schuldrechts erheblich und detailliert zu überarbeiten im Hinblick auf ihre Anwendung durch russische (staatliche) Arbitragegerichte, die in ihrer Rechtsprechung neue, nicht gesetzlich geregelte Lösungen (z.B. Zusicherungen, Optionsverträge) verwendet hatten. Eine erhebliche Rolle hat auch die Kodifizierung der Vertragsrechtsgrundsätzen im Rahmen der UNIDROIT gespielt⁶.

Zu den bedeutsamsten Neuerungen gehören unter anderem:

- Verankerung des Grundsatzes, dass der Gläubiger einen gerichtlich durchsetzbaren und vollstreckbaren Anspruch auf Erfüllung hat (Art. 308.3 ZGB);
- Regelung des unabhängigen (abstrakten) Garantieversprechens (Art. 368 ZGB);
- Ergänzung des Schadensersatzrechts in Gestalt der Differenzierung zwischen 'positivem' und 'negativem' Interesse und der Anerkennung der Befugnis des Richters, die Schadenshöhe zu schätzen (Art. 393 ZGB);
- Überarbeitung der Bestimmungen zu den 'Adhäsionsverträgen', die das Problem der AGB regeln (Art. 428 ZGB);
- gesetzliche Regelung von Rahmen- und Optionsverträgen (Art. 429.1 und 429.2 ZGB);
- Einführung vorvertraglicher Aufklärungspflichten (Art. 431.2 ZGB);
- Einführung des Grundsatzes der Gutgläubigkeit bei der Verhandlungsführung sowie des **Prinzips der culpa in contrahendo** (Art. 434.1 ZGB);
- gesetzliche Bestätigung des Verbots widersprüchlichen Verhaltens, des *vernire contra factum proprium* (Art. 438 ZGB);
- eine weitere Stärkung des Prinzips von Treu und Glauben an verschiedenen Stellen des ZGB, Präzisierung der Regelungen über Herabsetzung der Vertragsstrafe bei Rechtsgeschäften zwischen Unternehmern (Art. 333 ZGB).

Diese Aufzählung ist noch nicht abschließend.

⁶ Abschnitt I Pkt. 7 Abs. 4 Konzept der Entwicklung der zivilrechtlichen Gesetzgebung RF (bewilligt durch den Rat beim Präsidenten am 7.10.2009).

B. Einzelne Aspekte

Im Folgenden werden wir uns einigen wesentlichen Aspekten der Schuldrechtsreform zuwenden.

I. Vorvertragliche Haftung

Eine der wichtigsten Neuerungen besteht in der Einführung einer Regel zur culpa in contrahendo gem. Art. 434.1 ZGB zur vorvertraglichen Haftung. Die vorvertragliche Haftung war im russischen Recht bis jetzt nicht vorgesehen und wurde bislang über die allgemeine Norm Art. 10 ZGB (Schadensersatz wegen Rechtsmissbrauch) oder über spezielle Normen wie z.B. Art. 507 ZGB (Schadensersatz wegen Pflichtverletzung beim Abschluss eines Liefervertrages) oder auch ggf. deliktisch über Art. 1064 ZGB gelöst⁷. Als Grundlage für die neue Regelung verwendete der Gesetzgeber das UNO-Übereinkommen über die Verträge über den Warenkauf sowie UNIDROIT-Grundsätze.⁸

Die vorvertragliche Haftung gemäß Art. 434.1 ZGB erfasst folgende wichtige Fallgruppen:

- die schuldhafte Verhinderung der Wirksamkeit des Vertrages,
- die Verletzung von Aufklärungs- oder Informationspflichten bei Vertragsverhandlungen,
- die Verletzung der Pflicht zur gutgläubigen Verwendung von vertraulichen Informationen.

1. Bösgläubigkeit bei der Führung von Verhandlungen

Bei der Führung von Verhandlungen sind Vertragsparteien grundsätzlich in ihrem Handeln frei. Gemäß Art. 434.1 Abs. 2 ZGB sind sie jedoch bei Aufnahme und während der Vertragsverhandlungen sowie nach deren Abschluss verpflichtet, „gutgläubig“ zu handeln. Hierunter wird insbesondere verstanden, dass die Aufnahme von Verhandlungen oder deren Fortsetzung unzulässig ist, wenn wissentlich keine Absicht besteht, mit der anderen Partei eine Vereinbarung zu treffen. Der Gesetzgeber geht in der Regel von Bösgläubigkeit aus, wenn eine Partei falsche oder unvollständige Informationen übermittelt bzw. kraft Natur des Vertrages erhebliche Umstände verschweigt oder grundlos und unerwartet Verhandlungen abbricht (Art. 434.1 Abs. 2 Satz 2 ZGB). Dies ist vergleichbar mit der Vorschrift des § 311 Abs. 2 BGB, der die vorvertragliche Haftung enthält.⁹

Wenn eine Partei bösgläubig Vertragsverhandlungen führt oder abbricht, macht sie sich gemäß Art. 434.1 Abs. 3 ZGB schadensersatzpflichtig. Zu ersetzen sind getätigte Aufwendungen der anderen

⁷ P.V. Krasheninnikov, ZGB RF. Internationales Privatrecht. Kommentar zum Abschnitt VII, Statut 2014, Art. 1222.1; D.E. Bogdanov, Entwicklung des Instituts vorvertraglicher Haftung im Zivilrechts Russland (Razvitie instituta preddogovornoj otvetstvennosti v grazdanskom prave Rossii), Zakonodatel'stvo i ekonomika, 2011 Nr. 4.

⁸ Borisov A.N., Ushakov A.A. Kommentar zum 1. Teil ZGB RF, Konsultant Plus 2015, Art. 434.1.

⁹ Emmerich, Münchener Kommentar zum BGB, 6. Auflage 2012, § 311, Rn. 39ff.

Partei, die bei der Führung von Verhandlungen entstanden sind (z.B. Kosten der Rechtsberatung, Due Diligence, Fahrt- und Hotelkosten u.s.w.). Erstattungspflichtig ist ferner Schaden, der entstand infolge Verlustes der Möglichkeit einen Vertrag mit einem Dritten abzuschließen (z.B. in Verhältnissen aus einem Subunternehmervertrag, wobei hier der Kausalzusammenhang schwer nachzuweisen ist). Gemäß Art. 434.1 Abs. 8 ZGB ist außerdem die Anwendung von Regelungen über die außervertragliche Haftung (Abschnitt 59 ZGB, Deliktsrecht) nicht ausgeschlossen.

2. Verwendung von vertraulichen Informationen

Eine weitere Verpflichtung, deren Verletzung zum Schadensersatz führt, ist in Abs. 4 Art. 434.1 ZGB geregelt. Parteien dürfen vertrauliche Informationen, die sie während der Vertragsverhandlungen erhalten haben, nicht preisgeben oder sachwidrig zu eigenen Zwecken verwenden. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertrag zustande kommt. Vorschriften zum Begriff vertraulicher Informationen sind in Gesetz „über die Information, Informationstechnologien und Informationsschutz“¹⁰ geregelt. In Bezug auf auszugleichenden Schaden gelten allgemeine Regelungen über den Schadensersatz¹¹.

3. Abdingbarkeit

Gemäß Art. 434.1 Abs. 6 ZGB finden die in Abs. 3 und 4 Art. 434.1 ZGB geregelten Schadensersatzpflichten keine Anwendung auf Verbraucher.

Parteien können gemäß Art. 434.1 Abs. 5 ZGB selbst das Verfahren der Verhandlungsführung in einer gesonderten Vereinbarung regeln, in der insbesondere Anforderungen an die Gutgläubigkeit der Verhandlungsführung konkretisiert sowie Verhandlungskostenaufteilung und sonstige gleichartige Rechte und Pflichten (z.B. Vertragsstrafe für Verletzung der in der Vereinbarung vorgesehenen Bestimmungen) festgelegt werden. Vereinbarungen, die die Haftung wegen bösgläubiger Verhandlungsführung beschränken, sind nichtig.

Die Regelungen des Art. 434.1 ZGB sind unabhängig davon anzuwenden, ob nach den Verhandlungen ein Vertrag zwischen den Parteien abgeschlossen wurde.

II. Zusicherungen bestimmter Umstände

Ein wichtiges Element ausländischer Vertragspraxis wie Zusicherungen bestimmter Umstände wird nun auch in russischem Recht geregelt und geschützt.¹² Dies ist vergleichbar mit Garantie oder

¹⁰ Föderales Gesetz vom 27.7.2006 Nr. 149-FZ „Über die Information, Informationstechnologien und Informationsschutz“, Sobr.Zak. RF 31.07.2006, Nr. 31 (Teil 1), Pos. 3448.

¹¹ Borisov A.N., Ushakov A.A. Kommentar zum 1. Teil ZGB RF, Konsultant Plus 2015, Art. 434.1.

¹² Sieh hierzu auch Mundry, T., Praxiskommentar zu wichtigen neuen Bestimmungen für Unternehmens- und Immobilienakquisitionen, O/L-3-2015, http://www.ostinstitut.de/documents/Mundry_Praxiskommentar_zu_wichtigen_neuen_Bestimmungen_fr_Unternehmens_und_Immobilienakquisitionen_OL_3_2015.pdf.

Gewährleistung im deutschen Recht. Zusicherungen wurden auch früher in Verträgen insbesondere mit ausländischen Vertragspartnern aufgenommen. In einigen Fällen, insbesondere in Kaufverträgen erschienen Zusicherungen als Vereinbarungen über die Beschaffenheit der Kaufsache, was jedoch (insbesondere im Hinblick auf die Rechtsfolgen) nicht immer den wirtschaftlichen Interessen der Parteien entsprach¹³. So kann der Käufer – wenn die Abweichung von der versprochenen Beschaffenheit erheblich war – gemäß Art. 475 Abs. 2 ZGB vom Vertrag zurücktreten und die Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises verlangen.

In einigen Fällen ist es jedoch im Interesse des Käufers, die Kaufsache auch mit erheblichen Mängeln zu behalten, als z.B. vom bereits insolventen Geschäftspartner die Rückzahlung des Kaufpreises zu fordern. Der Käufer kann zwar gemäß Art. 475 Abs. 2 ZGB noch Nachlieferung verlangen; dies wäre jedoch insbesondere bei Immobilienkaufverträgen problematisch.

In anderen Fällen der Aufnahme von Zusicherungen in Verträge bestand Risiko, dass wegen der fehlenden gesetzlichen Regulierung die Zusicherungen bestimmter Eigenschaften nur als deklaratorisch betrachtet werden konnten und die Nichteinhaltung keine Rechtsfolge nach sich zogen. Selbst bei Entscheidung über die Rechte nach Art. 475 Abs. 1 ZGB (Kaufpreisminderung bei einem Qualitätsmangel) stellten sich Gerichte selten auf die Seite des Käufers¹⁴.

Die neue Regelung ist insbesondere für M&A Transaktionen sowie für Immobilienverkehr interessant. Sie ist mit dem englischen Institut warranties vergleichbar.

1. Voraussetzungen der Haftung für zugesicherte Eigenschaften

Der neue Art. 431.2 ZGB, der dadurch, dass er sich im allgemeinen Teil des Schuldrechts befindet, für alle Vertragsarten anwendbar ist, sieht die Haftung einer Partei vor, die vor, bei oder nach dem Vertragsschluss unrichtige Zusicherungen über Umstände macht, die für Abschluss, Erfüllung oder Beendigung eines Vertrages von wesentlicher Bedeutung sind. Zusicherungen können u.a. Vertragsgegenstand, Bevollmächtigung, anwendbares Recht, Vorhandensein von Lizenzen, sein sowie Aussagen über die Finanzlage der Partei.

Die Haftung setzt gemäß Art. 431.2 Abs. 1 ZGB neben der Kenntnis der Partei über Unrichtigkeit ihrer Zusicherungen auch Kenntnis bzw. Kenntnismüssen darüber voraus, dass sich die andere Partei auf diese Zusicherungen verlassen wird. Allerdings wird Kenntnis darüber, dass sich die andere Partei auf die gemachten Zusicherungen verlassen wird, ist fingiert.

¹³ Zamjatina J., Sidenko E. Zusicherungen und Garantien im Lichte der Änderungen des ZGB RF (Zaverenija i garantii v svete izmenenij GK RF), EZ-Jurist, 2015, Nr. 29.

¹⁴ Burkov A.Ju., Zusicherungen über Umstände als Novelle russischen Rechts (Zaverenija ob obstojatel'stvah kak novella rossijskogo prava), Zakonodatel'stvo i ekonomika, 2015 Nr. 7

Wenn eine Partei Zusicherungen bei Ausübung unternehmerischer Tätigkeit sowie in Hinsicht auf Gesellschaftervereinbarungen, Verträge über Veräußerung von Aktien oder Geschäftsanteilen macht, haftet sie gemäß Art. 431.2 Abs. 4 ZGB unabhängig von Kenntnis über die Unrichtigkeit dieser Zusicherungen. Diese Regelung ist dispositiv, so dass Parteien eine abweichende Vereinbarung treffen können¹⁵.

2. Rechtsfolgen der Zusicherung

Soweit die Voraussetzungen vorliegen, also eine Vertragspartei eine bestimmte Zusicherung gemacht hat, kann die andere Partei den Ersatz des dadurch entstandenen Schadens oder Auszahlung der Vertragsstrafe fordern.

Falls Umstände für diese Partei von erheblicher Bedeutung waren, ist sie gemäß Art. 431.2 Abs. 2 ZGB außerdem berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wenn es zum Vertragsschluss durch arglistige Täuschung einer Partei gekommen ist, kann die andere Partei gemäß Art. 431.2 Abs. 3 ZGB anstelle Rücktritts die Unwirksamkeit des Vertrages gerichtlich feststellen lassen. Welche Umstände erhebliche Bedeutung haben, ist gesetzlich nicht näher definiert, so dass die Rechtsprechung zu dieser Frage abzuwarten ist.

3. Anmerkung zu den Hintergründen der Zusicherung

Die Kodifizierung des bereits de facto existierenden Instituts der Zusicherungen bestimmter Umstände war notwendig, insbesondere um die Einheitlichkeit in der anwaltlichen und richterlichen Praxis zu gewährleisten, insbesondere da die Zusicherung auch im Handelsverkehr häufig vorkam.

Der Gesetzgeber hat die bereits in der Rechtspraxis gebildeten Ansätze sowie die Erfahrungen internationaler Rechtssysteme überarbeitet und diese in Artikel 431.2 ZGB kombiniert. Art. 431.2 ZGB erscheint sehr flexibel und kann durch Gerichte breit ausgelegt werden. Durch diese Vorgehensweise dürfte der Geschäftsverkehr zweifellos profitieren. Bis sich allerdings die gerichtliche Praxis herausgebildet hat, bestehen Risiken für die Vertragsparteien bei der Verwendung dieser Bestimmungen¹⁶.

Die Anwendung von Art. 431.2 BGB in Immobilienrechtsgeschäften soll die Vorbereitung und Abschluss von Verträgen erleichtern. Denn die Vertragsparteien brauchen die Zusicherungen bestimmter Umstände nicht mehr als Bestimmungen über Qualität der Kaufsache zu formulieren und müssen nicht mehr die Regelungen über Vertragsaufhebung verwenden (z.B. Art. 450 Abs. 2 Nr.

¹⁵ Borisov A.N., Ushakov A.A. Kommentar zum 1. Teil ZGB RF, Konsultant Plus 2015, Art. 431.2.

¹⁶ Zamjatina J., Sidenko E. Zusicherungen und Garantien im Lichte der Änderungen des ZGB RF (Zaverenija i garantii v svete izmenenij GK RF), EZ-Jurist, 2015, Nr. 29.

2 ZGB). Darüber hinaus können nun die Vertragsparteien unterschiedliche Folgen der Vertragsverletzung vereinbaren. All dies soll die Zuverlässigkeit des Geschäftsverkehrs erhöhen¹⁷.

III. Sicherungsrecht

Ferner wurden durch den russischen Gesetzgeber die unabhängige Garantie und weitere Mechanismen der Absicherung eingeführt.

1. Unabhängige Garantie

In Art. 368 ZGB a.F. war das Sicherungsmittel Bankgarantie geregelt, die ausschließlich durch Banken oder Kreditinstitute gewährt werden konnte. Nach dieser Vorschrift konnten Banken dem Gläubiger eines Geschäfts, also z.B. dem Käufer, zu einem entsprechenden Zinssatz die Zahlung einer vertraglichen Schuld garantieren (so insbesondere in Form von Akkreditiven). Diese Einschränkung, dass eine solche Garantie nur durch Banken gegeben werden konnte, war bei der Kodifizierung des Zivilrechts vor über 20 Jahren zwar begründet; denn aufgrund der wirtschaftlichen Situation nach dem Zerfall der Sowjetunion sollten nur registrierte Institute eine solche Sicherheit abgeben dürfen. In der jüngeren Vergangenheit führte jedoch das eingeschränkte Konzept jedoch zu Schwierigkeiten im internationalen Handel sowie dazu, dass das russische Recht in internationalen Transaktionen oft umgangen wurde.¹⁸ Denn auch Unternehmen selber wollten zunehmend in der Lage sein, solche Garantien abzugeben. Von diesem Hintergrund wurden Regelungen über Garantiegewährung mit der jüngsten Schuldrechtsreform geändert. Die neuen Regelungen hat der Gesetzgeber maximal an die UN-Konvention über unabhängige Garantien¹⁹ angepasst²⁰.

Nunmehr sieht Art. 368 ZGB n.F. Regelungen über unabhängige Garantien vor, die neben Banken und Kreditinstituten auch von anderen kommerziellen Organisationen sowie jedermann gestellt werden können, wobei die Bankgarantie eine Art unabhängiger Garantie ist. Auf Garantien, die nicht durch Kreditinstituten oder kommerzielle Organisationen abgegeben werden, finden gemäß Art. 368 Abs. 3 ZGB Regelungen über Bürgschaftsvertrag Anwendung. Somit müssen Vertragspartner nicht mehr unbedingt eine Bank zur Absicherung eines Geschäfts einschalten.

¹⁷ Zamjatina J., Sidenko E. Zusicherungen und Garantien im Lichte der Änderungen des ZGB RF (Zaverenija i garantii v svete izmenenij GK RF), EZ-Jurist, 2015, Nr. 29.

¹⁸ Borisov A.N., Ushakov A.A. Kommentar zum 1. Teil ZGB RF, Konsultant Plus 2015, Art. 368.

¹⁹ Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.12.1995 über unabhängige Garantien, UN-Doc. A/CN.9/WG II/ WP 77, para. 28 ff.

²⁰ Belov V.A., Unabhängige Garantie in dem geänderten ZGB RF (Nesavisimaja Garantija v izmenennom GK RF), Vestnik ekonomicheskogo pravosudija, 2015 Nr. 4.

Wie im deutschen Recht ist die Garantie nicht akzessorisch²¹, also unabhängig von der Hauptforderung (Art. 370 ZGB). Sie ist grundsätzlich unwiderruflich und nur bedingt übertragbar. Die Übertragung an einen Dritten ist gemäß Art. 372 ZGB nur möglich, wenn dies im Garantievertrag vorgesehen ist. Zudem ist eine Abtretung der Hauptforderung auf diesen Dritten sowie Zustimmung des Garanten erforderlich.

Des Weiteren wurde die unabhängige Garantie umfassender geregelt, so u.a. sind wesentliche Inhalte der Garantie aufgelistet, die sie beinhalten muss (Angaben über Ausstellungsdatum, Garantiennehmer, -steller, Garant, Hauptforderung, Garantiebetrug, Gültigkeitsfrist, Auszahlungsbedingungen). Die unabhängige Garantie bedarf gemäß Art. 368 Abs. 2 ZGB der Schriftform.

2. Weitere Sicherungsmittel

Durch die Reform wurden zudem weitere Mechanismen der Absicherung von Vertragsverpflichtungen der Parteien eingeführt. So z.B. können Vertragsparteien gemäß Art. 381.1 ZGB die Einzahlung einer Sicherheitsleistung zur Absicherung von Geldforderungen vereinbaren. Gemäß Art. 310 Abs. 3 ZGB haben die Vertragsparteien bei Ausübung unternehmerischer Tätigkeit auch die Möglichkeit zu vereinbaren, dass das der Parteien zustehende Recht auf einseitige Aufhebung oder Änderung des Vertrages erst nach Zahlung einer Abfindung ausgeübt werden kann.

Reformiert wurde ferner das Institut der Bürgschaft. Durch Bürgschaft können gemäß neu gefasstem Art. 361 ZGB nun nicht nur Geld-, sondern auch andere (nicht geldliche) Verpflichtungen abgesichert werden. Insgesamt bleibt die Bürgschaft wie im deutschen Recht akzessorisch.

IV. Neue Vertragsformen

Durch die jüngste Schuldrechtsreform wurden neue Vertragsformen geschaffen, die bisher zwar in der Praxis vorkamen, jedoch mangels gesetzlicher Regulierung Schwierigkeiten bei der Umsetzung bestanden. So hat das ZGB nunmehr Regelungen zu Options-, Abonnements- und Rahmenverträgen, was sicherlich mehr Rechtssicherheit mit sich bringen dürfte.

1. Rahmenverträge

Der neu eingeführte sogenannte Rahmenvertrag oder „Vertrag mit offenen Bedingungen“ ist gemäß Art. 429.1 Abs. 1 ZGB ein Vertrag, der allgemeine Bedingungen für Verpflichtungen der Vertragsparteien bestimmt, die durch Abschluss einzelner Verträge bzw. durch Einreichen einzelner Bestellungen zur Erfüllung dieses Rahmenvertrages konkretisiert und präzisiert werden können. Auf Verpflichtungen, die nicht durch einzelne Verträge geregelt sind, finden gemäß Art. 429.1 Abs. 2 ZGB

²¹ Vgl. Welter, Münchener Kommentar zum HGB, 3. Auflage 2014, Band 6 J. Bankgarantie Rn. J 2,3.

Bestimmungen des Rahmenvertrages Anwendung. Die Norm ist dispositiv²². Diese Vertragsart ist in Deutschland nicht gesetzlich geregelt, sondern von der Rechtsprechung entwickelt worden.²³

2. Optionsverträge

Der Gesetzgeber hat zwei Arten der Optionsverträge in das ZGB eingeführt. Die erste Art ist in Art. 429.2 ZGB geregelt. Es handelt sich um einen Vertrag über die Gewährung einer unwiderruflichen Option auf Abschluss eines Vertrages. Dem Optionsnehmer wird dadurch die Möglichkeit gegeben, einen Vertrag zu den durch die Option vorgesehenen Bedingungen abzuschließen. Die Bedingungen können entsprechend einer Vereinbarung auch von dem Willen einer der Vertragsparteien abhängig sein, was in der bisherigen Rechtspraxis nicht möglich war²⁴. Die Option muss Bestimmungen enthalten, die den Vertragsgegenstand sowie wesentliche Bedingungen des zu schließenden Vertrages erkennen lassen. Die Form der Option soll der Form des zu schließenden Vertrages entsprechen. Die Option ist entgeltlich, wenn zwischen den Vertragsparteien nicht ein anderes vereinbart wurde.

Die zweite Art der Optionsverträge ist in Art. 429.3 ZGB niedergelegt. Hier geht es um Optionsverträge über die Gewährung eines Rechts, zu einem vereinbarten Zeitpunkt die Vornahme bestimmter Handlungen zu fordern (u.a. Einzahlung von Geldmitteln, Übergabe oder Annahme vom Vermögen). Die Option ist auch hier entgeltlich.

Die Regelungen von Optionsverträgen sollen insbesondere bei Unternehmenskäufen mehr Sicherheit für Käufer bringen, die sich weitere Anteile an einem Unternehmen durch Optionsmöglichkeiten sichern möchten. In Deutschland sind Optionsverträge nicht gesetzlich (abgesehen von speziellen Anwendungsfällen wie dem Wiederkaufsrecht nach §§ 456 ff BGB) geregelt, sondern von der Rechtsprechung entwickelt worden.²⁵

3. Abonnementsverträge

Art. 429.4 ZGB regelt Verträge mit Erfüllung „auf Verlangen“, so genannte Abonnementsverträge. Durch einen Abonnementsvertrag bringt eine Partei (Abonnant) periodisch wiederkehrende Leistungen (z.B. Entgelt) für ein Recht, von der anderen Partei die Zurverfügungstellung der im

²² Borisov A.N., Ushakov A.A. Kommentar zum 1. Teil ZGB RF, Konsultant Plus 2015, Art. 429.1.

²³ Abgesehen vom Zahlungsdienstvertrag, der nach § 675f BGB als Rahmenvertrag ausgestaltet sein kann. MüKoBGB/Busche BGB Vorbemerkung (Vor § 145) Rn. 41.

²⁴ Sieh hierzu auch Mundry, T., Praxiskommentar zu wichtigen neuen Bestimmungen für Unternehmens- und Immobilienakquisitionen, O/L-3-2015, http://www.ostinstitut.de/documents/Mundry_Praxiskommentar_zu_wichtigen_neuen_Bestimmungen_fr_Unternehmens_und_Immobilienakquisitionen_OL_3_2015.pdf.

²⁵ MüKoBGB/Busche BGB Vorbemerkung (Vor § 145) Rn. 70. In Deutschland spielt die Option eine praktische Rolle besonders im Mietrecht sowie bei Termingeschäften. So z.B. ein Mietoptionsvertrag ist ein unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossener Mietvertrag, in dem einem Vertragspartner das Gestaltungsrecht eingeräumt wird, diesen Mietvertrag durch einseitige Erklärung z.B. um eine vereinbarte Frist zu verlängern.

Vertrag vorgesehenen Erfüllung zu verlangen. Die Zahlungsverpflichtung des Abonnenten besteht unabhängig davon, ob er sein Recht ausübt. Vorschriften über Abonnementsverträge sind z.B. für Fitnessstudio-Verträge, All-you-can-eat-Verpflegung anwendbar.

Die Einführung neuer Vertragsformen ist aus unternehmerischer Sicht zu begrüßen, da die bisherigen Regelungen häufig nicht den Bedürfnissen der Praxis entsprachen.

V. Inhaltskontrolle allgemeiner Geschäftsbedingungen

Ein großes Problem im russischen Zivilrecht bestand bislang darin, dass allgemeine Geschäftsbedingungen bzw. deren Kontrolle nicht geregelt waren, so wie etwa in §§ 307 – 309 BGB. Lediglich in Art. 428 ZGB ('Adhäsionsverträge') war überhaupt die Möglichkeit vorgesehen, allgemeine Geschäftsbedingungen in einen Vertrag einzubringen. Die Inhaltskontrolle erfolgte allerdings im Wesentlichen am gesamten Gesetz, was aufwendig und unpräzise war.

Grundsätzlich gilt nach Art. 428 Abs. 2 ZGB bislang, dass die dem Vertrag „beigetretene“ Partei – also die Partei, der gegenüber eine AGB verwandt wird – einen Anspruch auf Vertragsauflösung oder Anpassung des Vertrages hat, wenn der Vertrag ihr die Rechte nimmt, die ihr durch einen Vertrag dieser Art üblicherweise eingeräumt werden, oder die Haftung der anderen Vertragspartei wegen Pflichtverletzung beschränkt oder ausschließt oder andere klar belastende Bestimmungen enthält, die sie ausgehend von ihren wohlverstandenen Interessen nicht angenommen hätte, wenn sie Vertragsbestimmungen hätte aushandeln können. Diese Bestimmung ist vergleichbar mit der Generalvorschrift des § 307 BGB, wobei nach Art. 428 ZGB gleich der gesamte Vertrag unwirksam wird und nicht nur eine einzelne Klausel, die dann durch die gesetzlichen Bestimmungen ersetzt wird.

Diese Regelung Art. 428 ZGB wurde nun präzisiert. Es ist jetzt gesetzlich geregelt, dass der wegen unangemessener Benachteiligung geänderte bzw. aufgehobene Vertrag **ex ante** (seit dem Vertragsschluss) als mit dem geänderten Inhalt bzw. nicht geschlossen gilt. Es geht dabei nur um eine Präzisierung, damit keine Zweifel mehr bestehen, ab welchem Zeitpunkt der Vertrag als geändert gilt. Früher war dies nur in der Rechtsprechung bestimmt.

Außerdem hat der Gesetzgeber Abs. 3 des Art. 428 ZGB geändert. Nach alter Fassung des Abs. 3 Art. 428 ZGB konnte eine Vertragspartei (Unternehmer) keine Vertragsauflösung oder Anpassung wegen unangemessener Benachteiligung i.S. d. Art. 428 Abs. 2 ZGB fordern, wenn sie beim Vertragsschluss Kenntnis hinsichtlich der belastenden Bedingungen hatte oder haben musste. Die Regelung ist ganz abgeschafft worden. Das Oberste Arbitragegericht ist zumindest seit 2014 in einer maßgeblichen Entscheidung der Auffassung gewesen, dass es auf die Kenntnis der unangemessenen

Benachteiligung nicht unbedingt ankommt. Dementsprechend wurde die Gesetzesänderung gestaltet²⁶.

Gemäß der neuen Fassung des Absatzes 3 erstrecken sich Rechte nach Art. 428 Abs. 2 ZGB auf alle Verträge – auch auf nicht Adhäsionsverträge und damit auf AGB.²⁷ So ist eine Vertragspartei berechtigt, Vertragsauflösung oder Anpassung gemäß Art. 428 Abs. 2 ZGB zu fordern, wenn die Vertragsbedingungen durch die andere „stärkere“ Vertragspartei einseitig bestimmt wurden und sie wegen offensichtlicher Ungleichheit der Verhandlungsmöglichkeiten in die Lage gesetzt war, in der das Aushandeln anderer Bedingungen erheblich erschwert war.

Negativ zu bewerten ist allerdings, dass der russische Gesetzgeber sich nicht durchgerungen hat, den Art. 428 ZGB durch Vorschriften zu Inhaltskontrolle zu ergänzen, zum Beispiel nach dem Vorbild von § 308 und 309 BGB. Somit bleibt es bei der beschwerlichen Praxis, allgemeine Geschäftsbedingungen des Verwenders nach dem gesamten russischen Recht zu überprüfen, was bisweilen sehr aufwendig sein kann.

VI. Verzinsung einer Geldschuld Art. 317.1 ZGB

Mit Art. 317.1 ZGB wurde eine neue Regelung zur Verzinsung einer Geldschuld eingeführt.

Soweit nichts anderes durch Gesetz oder Vertrag vorgesehen ist, hat Gläubiger einer Geldschuld gemäß Art. 317.1 Abs. 1 ZGB RF das Recht, vom Schuldner die Zahlung von Zinsen für den gesamten Zeitraum der Nutzung von Geld zu fordern, wenn beide Parteien des Schuldverhältnisses kommerzielle juristische Personen sind. Enthält der Vertrag keine Regelungen über die Höhe der Zinsen, sind die Zinsen in Höhe des Refinanzierungszinssatzes der russischen Zentralbank für den entsprechenden Zeitraum zu zahlen (sog. „gesetzliche Zinsen“)²⁸. Im Falle einer unberechtigten Nichterfüllung einer Geldschuld (z.B. Verzug, unberechtigte Zurückbehaltung) ist eine Geldschuld nach Art. 395 ZGB zu verzinsen. Im Unterschied zu den in Art. 395 ZGB geregelten Zinsen liegt der Zinszahlungspflicht nach Art. 317.1 ZGB keine Haftung aufgrund von Leistungsstörungen oder gar Verschulden zugrunde. Die Zinsen sind hier ein Entgelt für die rechtmäßige Nutzung fremden Geldes, das nach allgemeinen Regeln der Schuldbegleichung erhoben wird²⁹, so dass die Zinsen einem kommerziellen Kredit gemäß Art. 823 ZGB ähnlich sind. Die beiden Zinsen können gleichzeitig

²⁶ Vgl. Beschluss des Plenums des Obersten Arbitragegerichts v. 14.3.2014 Nr. 16 „Über die Vertragsfreiheit und ihre Grenzen“, Punkt 9. Tatsächlich können schwache Parteien nicht immer Vertragsbedingungen aushandeln. Deutsches Recht enthält Regelungen über sittenwidriges Rechtsgeschäft gemäß § 138 BGB (Vgl. Fall der Bürgschaft einer 18-jährigen Tochter für ihren Vater, in dem die Bank die emotionale Verbindung und Unerfahrenheit der jungen Frau ausgenutzt hat).

²⁷ P'jankova A., Adhäsionsverträge im neuen ZGB RF, EG-Jurist, 2015, 26.

²⁸ Als Beispiel kämen jegliche Verträge in Betracht, die eine Zurverfügungstellung von Geldmitteln vorsehen (für Kreditverträge gibt es jedoch gesonderte Regelungen in Art. 819 ff ZGB).

²⁹ P.V. Krashennikov, Kodifizierung des russischen Privatrechts (Kodifikacija rossijskogo chastnogo prava), Statut 2015.

berechnet werden (Zinsen nach Art. 317.1 ZGB ab Zeitpunkt der Zurverfügungstellung von Geld, Zinsen nach Art. 395 ZGB ab Zeitpunkt der unberechtigten Zurückbehaltung)³⁰.

Gemäß Art. 317.1 Abs. 2 ZGB sind Bestimmungen, die die Berechnung von Zinsen auf Zinsen vorsehen, nichtig, es sei denn, es handelt sich um Verpflichtungen aus einem Bankeinlagenvertrag (Art. 839 Abs. 2 ZGB) oder aus Verträgen zwischen Unternehmern.

VII. Herabsetzung der Vertragsstrafe

Nach neuer Fassung des Art. 333 ZGB ist eine Herabsetzung der Vertragsstrafe bei Rechtsgeschäften zwischen Unternehmern durch Gericht nur auf Antrag des Schuldners möglich. Wenn die Vertragsstrafe in einem Vertrag zwischen Unternehmern vereinbart wurde, hat der Schuldner außerdem zu beweisen, dass die Auszahlung der Vertragsstrafe in vereinbarter Höhe zu einem unbegründeten Vorteil für den Gläubiger führen wird. Aus der Praxis sind zu dieser Frage folgende Entscheidungen interessant: Das Oberste Arbitragegericht RF hat in seinem Beschluss Nr. 81 vom 22.12.2011 entschieden, dass die Gerichte bei der Feststellung der Höhe der Vertragsstrafe grundsätzlich von einem zweifachen Bankzinssatz ausgehen können. Das Arbitragegericht des Zentralen Föderationskreises hat in seiner Entscheidung vom 4.12.2012 die Vertragsstrafe um über 90 % gesenkt³¹.

C. Fazit

Die jüngste Schuldrechtsreform ist insgesamt positiv zu bewerten. Durch die Reform wurde eine Reihe neuer Rechtsmechanismen eingeführt, die Vertragsparteien bei der Strukturierung ihrer Vertragsverhältnissen verwenden können. Die neuen Vorschriften geben mehr Freiheit für die Regulierung der eigenen unternehmerischen Verhältnissen und der Haftung für Rechtsverletzung (einschließlich vorvertraglicher Haftung). Außerdem sehen sie die Anpassung russischer Norm an die internationalen Standards sowie an die internationale und russische Praxis vor.

Insbesondere die Angleichung an die internationale Praxis kann positiv gewertet werden. Die Reform hat im russischen Recht Möglichkeiten geschaffen, auch anspruchsvolle und komplexe gesellschafts-, handels- und finanzrechtliche Transaktionen zu regeln. Beispiele hierfür sind die erweiterten Sicherungsmittel und die neu eingeführten Vertragsarten.

Auf der anderen Seite wäre es teilweise wünschenswert gewesen, dass die Reformen noch weiter gegangen wären, so etwa bei der Schaffung einer Inhaltskontrolle für allgemeine Geschäftsbedingungen. Hier bleiben Lücken.

³⁰ S.V. Sarbasch, Russische Schule des Privatrechts, Konsultant Plus v. 24.3.2015

³¹ Beschluss des AG des Zentralen Föderationskreises vom 4.12.2012 Nr. A 09-3123/2012.

Es wird erwartet, dass die neuen Regelungen zur Verbesserung des Investitionsklima sowie insgesamt zur Erholung des Vermögensmarktes beitragen werden³².

Wie die neuen Vorschriften in der Praxis tatsächlich angewendet und ausgelegt werden, ist noch abzuwarten³³, das entscheidende Wort wird hier den russischen Gerichten überlassen. Man kann es in gewisser Weise als tragisch ansehen, dass die Reformen während einer Zeit erlassen werden, in der die gesamte politische Lage so negativ ist, dass Investitionen verhindert werden und somit die Zielsetzung der neuen Vorschriften nicht voll zum Zuge kommen kann.

©Ostinstitut Wismar, 2015
Alle Rechte vorbehalten
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,
Dimitri Olejnik,
Dr. Hans-Joachim Schramm
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar
Philipp-Müller-Straße 14
23966 Wismar
Tel +49 3841 753 75 17
Fax +49 3841 753 71 31
office@ostinstitut.de
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751

³² P.V. Krasheninnikov, Kodifizierung des russischen Privatrechts (Kodifikacija rossijskogo chastnogo prava), Statut 2015.

³³ Über die Zweifelsfragen aus der praktischen Hinsicht ausführlicher Mundry, T., Praxiskommentar zu wichtigen neuen Bestimmungen für Unternehmens- und Immobilienakquisitionen, O/L-3-2015, http://www.ostinstitut.de/documents/Mundry_Praxiskommentar_zu_wichtigen_neuen_Bestimmungen_fr_Unternehmens_und_Immobilienakquisitionen_OL_3_2015.pdf.